



Financial Services News

Inhalt

Editorial	2
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	3
Finanzaufsicht	11
EBA-Konsultation zur Weighted Average Maturity bei Verbriefungen	11
BaFin-Merkblatt- Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sog. Krypto-Token	13
BaFin-Rundschreiben 8/2019 zu Eigenmitteln und anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten	15
EZB passt die Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite an	16
Veranstaltungen und Publikationen	18

Editorial

Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – Rundschreiben 9/2019 (BA)

Am 12. August 2019 wurde die Neufassung des [BaFin-Rundschreiben 9/2018 \(BA\)](#) für Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch final veröffentlicht. Dieses Rundschreiben wird zum 31. Dezember 2019 in Kraft treten.

Im Vergleich zur Entwurfsfassung stellt das Rundschreiben klar, dass eine Überschreitung der 20%-Schwelle für den Zinsrisikokoeffizienten keinen aufsichtlichen Automatismus hinsichtlich der Höhe der Kapitalfestsetzung auslöst. Aufsichtliche Maßnahmen, die ausschließlich aus einer Überschreitung des Frühwarnindikators von 15% des Kernkapitals resultieren, sind nicht vorgesehen. Daher wird die Definition von Instituten mit erhöhten Zinsänderungsrisiken nur an die 20%-Schwelle geknüpft.

Für die sechs neuen Szenarien ist die Höhe der zu verwendenden Zinsschocks für die jeweiligen Währungen im Anhang des Rundschreibens aufgeführt. Die Höhe der Zinsschocks für weitere Währungen ist nach den in Annex III der EBA-Leitlinien vorgegebenen Methoden für die entsprechenden Laufzeiten zu bestimmen. Alternativ können die in Annex III der EBA-Leitlinien aufgeführten Schockobergrenzen genutzt werden.

Für die Definition von notleidenden Risikopositionen (NPEs) wird auf Annex V der Durchführungsverordnung [EU/680/2014](#) verwiesen. Darüber hinaus wird präzisiert, dass bei der Bestimmung der erwarteten Cashflows die i.R.d. internen Verfahren vorgenommenen Wertanpassungen von NPEs berücksichtigt werden sollen. Abweichungen davon sind nur zulässig, wenn die Auswirkung der abweichenden Berücksichtigung auf den Risikoausweis für das Szenario mit dem höchsten Verlust als konservativ anzusehen ist.

Mit dem Inkrafttreten des Rundschreibens hat die deutsche Aufsicht in Einklang mit den [Basler Standards](#) von 2016 den Banken die Möglichkeit eröffnet, bei der Berechnung des Zinsänderungsrisikos die Cashflows ohne Margen zu berücksichtigen. Auch bei Gebrauch dieser Möglichkeit soll dem aus Margen resultierenden Risiko in den internen Risikosteuerungs- und -controllingprozessen angemessen Rechnung getragen werden.

Die Institute haben die Vorgaben des Rundschreibens zur Berechnung der aufsichtlichen Zinsschockszenarien erstmalig zum Meldestichtag 31. Dezember 2019 zu berücksichtigen. Sollte zu diesem Zeitpunkt die Überarbeitung der FinaRisikoV noch nicht abgeschlossen sein, ist die Meldung zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch durch die Institute per Excel-Tabelle an die Aufsicht zu übermitteln. Die Aufsicht wird dazu rechtzeitig eine Vorlage an die Institute versenden.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre der FSNews.

Johannes Hämmerle

Viktoriiia Palii



Johannes Hämmerle

Tel: +49 89 29036 7231
jhaemmerle@deloitte.de



Viktoriiia Palii

Tel: +49 89 29036 7181
vpalii@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhaltsverzeichnis

I. Eigenmittelanforderungen	4
1. Eigenmittel	4
2. Gesamtrisikobeitrag	4
3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
II. Risikomanagement	5
1. Sanierung und Abwicklung	5
2. Verbraucherschutz	6
III. Geldwäscheprävention	6
IV. WpHG/Depot/Investment	7
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	8
3. Sonstiges	8
V. Zahlungsverkehr	9
VI. Versicherungen	10

I. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[BaFin – Einstufung von Kapitalinstrumenten als Instrumente des harten Kernkapitals gem. Art. 26 Abs. 3 CRR vom 29. August 2019](#)

Das aktualisierte Schreiben ergänzt, welche Unterlagen und Erklärungen der Geschäftsleitung zur Anerkennung von Instrumenten des harten Kernkapitals nach Art. 26 Abs. 3 CRR bei der BaFin i.R.v. Folgeemissionen einzureichen sind. Die einzureichenden Informationen unterscheiden sich geringfügig von den für den Erstantrag geltenden Anforderungen. Das Notifizierungsverfahren findet keine Anwendung bei Sachkapitalerhöhungen oder bei Kapitalinstrumenten, die einem Ergebnisabführungsvertrag (EAV) unterliegen. In diesen Fällen ist immer ein Erstantrag zu stellen. Deshalb ist insbes. auch bei Folgeemissionen eine Erklärung in Bezug auf das Nichtbestehen eines EAVs oder der bestehende EAV einzureichen.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Amtsblatt – Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken zur Änderung der Empfehlung ESRB/2016/14 zur Schließung von Lücken bei Immobiliendaten \(ESRB/2019/3\) vom 21. März 2019](#)

Zwar haben sich die Indikatoren für die effektive Überwachung der aus dem Gewerbeimmobilienmarkt hervorgehenden Risiken nicht geändert. Jedoch wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass diese Indikatoren ausschließlich für den physischen Gewerbeimmobilienmarkt gelten. Indikatoren i.V.m. Kreditrisikopositionen aus Gewerbeimmobilien im Finanzsystem gelten sowohl für in der Entwicklung befindliche als auch für im Bau befindliche Gewerbeimmobilien. Die Empfehlungen zu relevanten Informationen über den Gewerbeimmobiliensektor werden in Bezug auf Ströme von und Bestände an u.a. Gewerbeimmobilienkrediten sowie Rückstellungen für Verluste ergänzt. Die nationalen Behörden haben hierzu detailliertere Daten zu berücksichtigen. Dies umfasst die Art der Immobilie, den Standort der Immobilie sowie die Art und Nationalität des Kreditgebers. Außerdem wird eine Empfehlung zur Schaffung eines gemeinsamen Mindestrahmens für die Festlegung, Erstellung und Verbreitung von Indikatoren des physischen Gewerbeimmobilienmarkts neu aufgenommen. Weiterhin werden Begriffsbestimmungen neu definiert oder ersetzt, so wird u.a. „privater Haushalt“ durch den Begriff „natürliche Person“ ersetzt. Die Empfehlung wurde am 13. August 2019 im EU-Amtsblatt C 271/1 ff. veröffentlicht.

[EZB – Mitteilung über die Überarbeitung der Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite \(NPL\) vom 22. August 2019](#)

Überarbeitet werden soll die [Ergänzung](#) zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten (vgl. hierzu [FSNews 4/2018](#)). Hintergrund dieser Überarbeitung ist die Verabschiedung einer neuen [EU-Verordnung](#), in der die Behandlung von notleidenden Risikopositionen (NPE) nach Säule 1 geregelt ist. Im Wesentlichen soll der Anwendungsbereich auf Risikopositionen beschränkt werden, die aus vor Inkrafttreten vergebenen Krediten entstanden sind. Außerdem sollen die für die Risikovorsorge maßgeblichen Zeit-

spannen auf die NPE-Behandlung nach Säule 1 angeglichen werden. Unverändert bleibt hingegen die Erwartung der Aufsicht an den Überprüfungs- und Bewertungsprozess von NPL-Beständen. Für weitere Informationen zu den aufsichtlichen Erwartungen der EZB verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in dieser Ausgabe.

[BaFin – Rundschreiben 06/2019 – Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch \(BA 55-FR 2232-2019/0001\) vom 6. August 2019](#)

Im Vergleich zum Entwurf (vgl. hierzu [FSNews 4/2019](#)) gibt es neben zahlreichen redaktionellen Änderungen auch inhaltliche Ergänzungen. Für den Fall, dass die Eigenmittel aufgrund einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung von 200 Basispunkten um mehr als 20% absinken, wird ausdrücklich betont, dass dies keine unmittelbaren Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach sich zieht. In Bezug auf aufsichtliche Zinsszenarien haben Institute nun die Möglichkeit auf pauschale Schockobergrenzen zurückgreifen, anstatt eigene Berechnungen für die Schockhöhe durchzuführen. Außerdem wurden weitere Tabellen zu den anzuwendenden Zinsschocks ohne bzw. mit Berücksichtigung der Zinsuntergrenze ergänzt. Das Rundschreiben löst das [Rundschreiben 09/2018 \(BA\)](#) ab. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[EZB – Bericht zu den Auswirkungen des Übergangs von EONIA zu €STR auf Barmittel und Derivate vom 19. August 2019](#)

Der Bericht gibt Marktteilnehmern Empfehlungen, wie der Übergang von EONIA zu €STR verlaufen sollte. Diese betreffen sowohl die Phase der Vorbereitung auf den veränderten Veröffentlichungszeitpunkt des EONIA aufgrund der Neudefinierung des EONIA als €STR mit einem Zinsaufschlag von 8,5 Basispunkten, als auch den effektiven Übergang zum €STR vom 2. Oktober 2019 bis hin zum 3. Januar 2022. Zunächst sollen die Marktteilnehmer ihren Bestand an betroffenen Transaktionen und Systemumgebungen analysieren und die Auswirkungen der Verlegung des Veröffentlichungszeitpunktes von 19:00 Uhr MEZ für EONIA auf 09:15 Uhr MEZ am Folgetag für €STR beurteilen. Daneben muss eine Kommunikationsstrategie entwickelt werden, die sich an interne und externe Stakeholder (insbesondere Kunden) richtet. Weitere Hinweise beziehen sich auf produkt- und modellspezifische Übergangsempfehlungen.

II. Risikomanagement

1. Sanierung und Abwicklung

[BaFin – Rundschreiben 08/2019 \(A\) – Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute, bei denen die Durchführung eines Insolvenzverfahrens als Abwicklungsstrategie glaubwürdig und durchführbar ist \(AG 3 – FR 1903-2019/0001\) vom 20. August 2019](#)

Das Rundschreiben wurde ohne wesentliche Änderungen zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2019](#)) nunmehr finalisiert. Für weitere inhaltliche Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

BaFin – Rundschreiben 09/2019 (A) Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA) (AG 2-AZB-2000-2018/0001) vom 30. August 2019

Das finalisierte Rundschreiben wurde ohne wesentliche Änderungen zum Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 3/2019](#)) übernommen. Ergänzt wurde im Anwendungsbereich, dass das Rundschreiben sich auch an solche Unternehmen und Gruppen i.S.d. § 1 [SAG](#) richtet, für welche die BaFin als nationale Abwicklungsbehörde zuständig ist und die nicht dem Anwendungsbereich der [SRM-VO](#) unterliegen.

2. Verbraucherschutz

BMJV – Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich der Vermögensanlagen und geschlossenen Publikumsfonds vom 15. August 2019

Die Kompetenzen der BaFin bei der Überwachung von Finanzprodukten wie auch bei deren Vertrieb werden erweitert. Unvollständige Verkaufsprospekte sollen zum Zwecke des Anlegerschutzes und zur Erhöhung der Transparenz abgeschafft werden. Weiterhin sollen Blindpool-Konstruktionen bei Vermögensanlagen Privatanlegern nicht mehr öffentlich angeboten werden. Hintergrund ist, dass mangels feststehender Anlageobjekte die Bewertung der Vermögensanlage für die Anleger erschwert ist und zunächst kein detailliertes Bild des Geschäftsmodells vorliegt. Außerdem soll die Befugnis der BaFin zur Durchführung von Sonderprüfungen der Rechnungslegung durch das Recht, u.a. Auskünfte bereits im Vorfeld verlangen zu können, erweitert werden. Emittenten von Direktinvestments sollen zudem gesetzlich dazu verpflichtet werden, eine Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Dritten vornehmen zu lassen. Die Ergebnisse hieraus sind zu veröffentlichen. Weitere Maßnahmen betreffen u.a. die Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler, die konsequente Nutzung der Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen (vgl. hierzu auch [FSNews 8/2019](#)) und die Übertragung der Aufsicht über freie Finanzanlagenvermittler auf die BaFin.

III. Geldwäscheprävention

BaFin – Rundschreiben 08/2019 (GW) betreffend Drittstaaten, die in ihren Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung strategische Mängel aufweisen, die wesentliche Risiken für das internationale Finanzsystem darstellen (Hochrisiko-Staaten) (GW) (GW 1 - GW 2002-2019/0001) vom 26. August 2019

Aktualisiert wird das [Rundschreiben 02/2019 \(GW\)](#) um die [Erklärung](#) und den [Informationsbericht](#) der FATF vom 21. Juni 2019. In Bezug auf die Zuordnung von Nordkorea zu Ländern der Kategorie 1 bzw. des Irans zu Ländern der Kategorie 2 ergeben sich keine Änderungen. Aufgrund des Informationsberichts der FATF wird Serbien aus der Liste der Länder, die unter Beobachtung stehen, gestrichen. Neu aufgenommen in diese Liste wurde Panama. Unmittelbare Handlungspflichten bzw. zusätzliche Sorgfalts- und Organisationspflichten ergeben sich daraus nicht. Die spezielle Situation des Landes bzw. von Personen aus diesen Ländern ist aber bei der Bewertung

des Länderrisikos i.R.d. Prävention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen zu berücksichtigen. Das Rundschreiben ist am 26. August 2019 in Kraft getreten.

IV. WpHG/Depot/Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

BMF – Notwendige Ergänzungen und Überarbeitungen der Bestimmungen zu Sekundärmärkten in MiFID und MiFIR (Positionspapier) vom 28. August 2019

Das im Anschluss an eine Konsultation der Marktteilnehmer und Verbände an die EU-Kommission geleitete Positionspapier schlägt u.a. eine Beschränkung der weit gefassten Handelspflicht auf in der EU notierte Wertpapiere vor. Für an einem geregelten Markt in einem Drittstaat notierte Wertpapiere soll diese Pflicht dagegen nur limitiert und in klar definierten Fällen gelten. Ein EU-weiter Harmonisierungsbedarf wird in Bezug auf die Regelungen für verspätete Veröffentlichungen von Nicht-Eigenkapitalinstrumenten gesehen. Zudem sollen die Meldeanforderungen in Bezug auf Referenzdaten für Finanzinstrumente zwischen MAR und MiFIR angeglichen werden. Eine Neubewertung bzw. Überarbeitung der Schwellenwerte wird auch für die doppelte Begrenzung des Handelsvolumens vorgeschlagen sowie für die Positionslimits in der MiFID II. Mittelfristige Anpassungen werden u.a. gefordert in Bezug auf Tickgrößen und Marktgrößen für systematische Internalisierer und Handelsplätze, eine Verbesserung der Qualität der Referenzdaten sowie die Harmonisierung der Transaktionsmeldungen und der Anforderungen für Rohwarenderivate.

BMF – Notwendige Ergänzungen und Überarbeitungen der Anlegerschutzbestimmungen in MiFID und PRIIPS (Positionspapier) vom 28. August 2019

Das zeitgleich mit dem zuvor genannten Papier veröffentlichte zweite Positionspapier schlägt u.a. vor, die Informationsanforderungen in Bezug auf Kosten und Gebühren für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien zur Disposition zu stellen. Entsprechende Kunden sollen wählen können, ob sie diese Informationen erhalten möchten. In Bezug auf Telefonorders von Kunden wird vorgeschlagen, die Kosteninformationen ex ante zur Verfügung zu stellen. Eine entsprechende Ausnahmeregelung besteht bereits für die Aushändigung der Geeignetheitserklärung bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln. Zusätzlich sollen die Aufzeichnungspflichten für Telefongespräche aufgehoben werden. Zumindest soll eine Ausnahme („Waiver“) von der Aufzeichnungspflicht möglich sein, wenn der Kunde zustimmt, dass das Gespräch nicht aufgezeichnet wird. In Bezug auf den Anwendungsbereich der PRIIPS soll klargestellt werden, dass diese nicht für „plain vanilla corporate bonds“ gelten, inkl. solcher mit sog. „make-whole clauses“. Mittelfristig wird u.a. eine Harmonisierung der gegenüber Kunden bestehenden Informationsanforderungen nach MiFID und PRIIPS gefordert sowie eine Überarbeitung der Methoden und Informationen für Entwicklungsszenarien. Die Produktüberwachungsanforderungen und die Anwendung der MiFID-Anforderungen außerhalb der EU sollen ebenfalls klargestellt werden.

2. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

[BaFin – Aufsichtsrechtliche Einordnung einzelner Ausstattungsmerkmale von Unternehmensanleihen auf Grundlage der PRIIPs-VO \(VBS 1-Wp 5430-2019/0071\) vom 22. August 2019](#)

Für die Ermittlung, ob eine Unternehmensanleihe als PRIIP zu qualifizieren ist oder nicht, ist eine Bewertung der einzelnen Ausstattungsmerkmale im Einzelfall erforderlich. Ob ein Anlageprodukt als PRIIP eingeordnet werden kann, hängt u.a. von der Ausprägung folgender Merkmale ab: unbestimmte Laufzeit, Nachrang, feste Verzinsung und die Veränderung des rückzahlbaren Betrages in Abhängigkeit von einem Referenzwert. Dabei ist z.B. zu beachten, dass vorab in den Anleihebedingungen festgelegte bedingte oder unbedingte Veränderungen der Verzinsung, die nicht von einem Referenzwert oder der Entwicklung eines oder mehrerer Vermögenswerte abhängen, grundsätzlich nicht zu einer Qualifizierung als PRIIP führen. Weitere Ausstattungsmerkmale sind das Kündigungsrecht und das Umtausch- oder Bezugsrecht auf andere Wertpapiere.

3. Sonstiges

[BaFin – Rundschreiben 07/2019 \(WA\) Mindestanforderungen an die ordnungsgemäße Erbringung des Depotgeschäfts und den Schutz von Kundenfinanzinstrumenten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen \(MaDepot\) \(VBS 1-Wp 2020-2017/0005\) vom 16. August 2019](#)

Im Vergleich zum konsultierten Entwurf (vgl. hierzu auch [FSNews 5/2018](#)) wurde u.a. ergänzt, dass die MaDepot nicht auf Kreditinstitute anwendbar sind, die das Depotgeschäft gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 KWG betreiben, aber keine Wertpapierdienstleistungsunternehmen (WpDU) sind. Handelt es sich um ein Kreditinstitut mit der Erlaubnis für das Depotgeschäft oder für die Tätigkeit als Zentralverwahrer, gelten u.a. die Anforderungen an die sorgfältige und gewissenhafte Auswahl und regelmäßige Überwachung des Drittverwahrers als erfüllt.

[BaFin – Merkblatt – Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token \(WA 51-Wp 7100-2019/0011 und IF 1-AZB 1505-2019/0003\) vom 16. August 2019](#)

Das Merkblatt richtet sich an alle natürlichen und juristischen Personen, die in Deutschland Krypto-Token emittieren oder Geschäfte im Zusammenhang mit Krypto-Token, Initial Coin Offerings (ICO) und Security Token Offerings (STO) betreiben. Die von der BaFin vorgenommenen Auslegungen umfassen die Anforderungen an die Einreichung von Anfragen an die BaFin zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von Krypto-Token. Im Anhang listet das Merkblatt die hierfür erforderlichen Mindestangaben auf. Des Weiteren werden Beispiele der Verwaltungspraxis für die aufsichtsrechtliche Einordnung eines Tokens als Wertpapier oder Finanzinstrument aufgeführt. Diese ist maßgeblich für eine evtl. bestehende Prospekt- oder Erlaubnispflicht. Für weitere Informationen verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesen FSNews.

[ESRB – Jahresbericht 2018 vom 14. August 2019](#)

Der Jahresbericht bezieht sich auf den Zeitraum vom 1. April 2018 bis

zum 31. März 2019 und beschreibt systemische Risiken im Finanzsystem der EU, Maßnahmen zu deren Abwehr sowie den institutionellen Rahmen für die Umsetzung und Rechenschaftslegung.

V. Zahlungsverkehr

[EBA – Single Rulebook zu Anforderungen bei der Verwendung von Drittanbietertechnologien für die starke Kundenauthentifizierung \(2018_4047\) vom 9. August 2019](#)

Mit Hinweis auf Art. 9 [EU/2018/389](#) müssen die Maßnahmen der starken Kundenauthentifizierung auch dann eingehalten werden, wenn sie von einem Dritten durchgeführt werden bzw. wenn Drittanbietertechnologien eingesetzt werden (z.B. Fingerabdruckscanner). Diese umfassen v.a. die Anforderungen der PSD II und die Leitlinie über Outsourcing-Vereinbarungen ([EBA/GL/2019/02](#)). Zahlungsdienstleister haben daher u.a. sicherzustellen, dass die Zuverlässigkeit in Bezug auf die Technologie, Algorithmen und Parameter gewährleistet wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sowohl bei der Auslagerung von Maßnahmen als auch beim Einsatz von Drittanbietertechnologie die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen beim Zahlungsdienstleister verbleibt.

[EBA – Single Rulebook zu den Anforderungen an die Kundenauthentifizierung bei kontaktlosen Zahlungsvorgängen \(2018_4230\) vom 9. August 2019](#)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist bei sog. kontaktlosen Zahlungsvorgängen die Kundenauthentifizierung entbehrlich. Dies soll im Wesentlichen den Zahlungsverkehr des täglichen Lebens vereinfachen, weswegen diese Erleichterung nur bei Zahlungsvorgängen bis 50 Euro ermöglicht wird. Zusätzlich dürfen seit der letzten starken Kundenauthentifizierung nicht mehr als fünf kontaktlose Zahlungen vorgenommen worden sein bzw. die Summe der mittels kontaktlosen Zahlungsvorgängen erfolgten Zahlungen darf 150 Euro nicht überschreiten. Bei der Beurteilung des Volumenschwellenwertes ist hierbei eine kumulierte Betrachtung maßgebend, mindestens müssen jedoch die ausgeführten Zahlungstransaktionen berücksichtigt werden. Freiwillig können auch solche in die Betrachtung einbezogen werden, die zwar ausgelöst, aber nicht ausgeführt wurden.

[EZB – Beschluss über das Verfahren und die Bedingungen für die Ausübung bestimmter Befugnisse durch eine zuständige Behörde in Bezug auf die Aufsichtung systemisch wichtiger Zahlungssysteme \(ECB/2019/25\) vom 26. Juli 2019](#)

Die zuständige Behörde kann die Bestellung eines unabhängigen Sachverständigen für die Durchführung einer Untersuchung oder einer unabhängigen Überprüfung der systemisch wichtigen Zahlungssysteme („systemically important payment systems“, SIPS) verlangen. Hierbei legt sie auch den Umfang der Prüfung und den Inhalt des Berichts fest. Dem Sachverständigen soll v.a. auch das Recht eingeräumt werden, in die Bücher und Aufzeichnungen des SIPS-Betreibers einzusehen und Kopien anzufertigen. Dazu gehören auch diejenigen Unterlagen, die sich auf Dienstleistungen be-

ziehen, die von kritischen Dienstleistern der SIPS erbracht werden. Die Entscheidung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[BaFin – PSD II: BaFin ermöglicht Erleichterungen bei Kundenauthentifizierung vom 21. August 2019](#)

Zahlungsdienstleister mit Sitz in Deutschland dürfen Kreditkartenzahlungen im Internet auch über den 14. September 2019 hinaus ohne Starke Kundenauthentifizierung ausführen. Das bisherige Sicherheitsniveau bei der Internetkartenzahlung gilt damit vorerst als ausreichend.

VI. Versicherungen

[EIOPA/ESAs – Antwort an die EU-Kommission über den Ausschluss von Optionen zu Performance Scenarios i.R.d. Konsumententests zu PRIIPS \(JC 2019 55\) vom 30. Juli/7. August 2019](#)

Das Schreiben der ESAs beinhaltet deren Antwort auf den Ausschluss von drei Optionen für den Konsumententest über die Darstellung von Informationen hinsichtlich der Performance Szenarien i.R.d. Reviewprozesses zur Regulierung von PRIIPS auf Ebene der delegierten Verordnungen. Im Schreiben wird dabei die Bedeutung des Konsumententests für die Bewertung unterschiedlicher Vorgehensweisen hervorgehoben.

[BaFin – Reporting nach § 45 VAG: BaFin hält aktuelle Befreiungen von Teilen des unterjährigen Reportings bis auf Weiteres aufrecht vom 5. August 2019](#)

§ 45 VAG räumt der BaFin die Möglichkeit ein, Versicherungsunternehmen, die nicht Teil einer Versicherungsgruppe sind, (teilweise) von der unterjährigen quantitativen Berichterstattung zu befreien. Die seit 2018 bestehenden Befreiungen werden nunmehr über das Jahr 2019 hinaus mit dem Ziel, die betroffenen Unternehmen zu entlasten, verlängert. Sofern einzelnen Versicherern eine Entlastung zukünftig nicht mehr gewährt wird, werden die Unternehmen bis zum 30.9.2019 von der BaFin informiert. Die BaFin plant für 2020 erstmalig zu entlastende Unternehmen kurzfristig zu informieren, um bis Ende Oktober 2019 auch formell eine Entlastung aussprechen zu können.

[BaFin – Abgrenzung der Finanzrückversicherung von der traditionellen Rückversicherung \(redaktionelle Anpassungen\) vom 27. August 2019](#)

An der Auslegungsentscheidung der BaFin vom 18. Juli 2019 zur Abgrenzung von Finanzrückversicherungen von traditionellen Rückversicherungsverträgen wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. An dem Abgrenzungskriterium für Finanzrückversicherungsverträge in Form eines Erwartungsbarwerts des Verlusts für den Rückversicherer zwischen 1% und 2,5% ändert sich jedoch nichts.

Finanzaufsicht

EBA-Konsultation zur Weighted Average Maturity bei Verbriefungen

Gemäß der seit dem 1. Januar 2019 anzuwendenden neuen CRR-Vorschriften für Verbriefungen ist die Fälligkeit von Tranchen als zusätzlicher Inputparameter bei der Berechnung der risikogewichteten Positionsbeträge nach dem auf externen Ratings (SEC-ERBA) und dem auf internen Ratings (SEC-IRBA) basierenden Ansatz zu berücksichtigen. Dabei sieht Art. 257 Abs. 1 CRR vor, dass die Institute zwischen zwei Ansätzen wählen können: der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit (Weighted Average Maturity, „WAM“) der vertraglichen Zahlungen, die unter der Tranche fällig werden, oder der rechtlichen Fälligkeit der Tranche (Final Legal Maturity). Art. 257 Abs. 4 CRR gibt außerdem vor, dass die Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA) die verschiedenen Vorgehensweisen zur Ermittlung der WAM überwacht und darüber hinaus Leitlinien mit dem Ziel einer harmonisierten Anwendung der Berechnungsweise herausgibt.

Am 31. Juli 2019 hat die EBA einen [Entwurf](#) über die besagten Leitlinien veröffentlicht. Außerdem stellt sie in der Konsultation die aktuelle Marktpraxis bzgl. der von Instituten durchgeführten Ermittlung der WAM von Verbriefungstransaktionen anhand von Befragungen dar und beschreibt ebenfalls, wovon Institute ihre Entscheidung über die beiden Ansätze abhängig machen. In den Tranchen unterliegenden Cashflow-Modellen werden die vertraglichen Zahlungen sowohl der Kreditnehmer ggü. dem Originator (Asset-Modell) als auch die Verpflichtungen der Verbriefungszweckgesellschaft (Securitisation Special Purpose Entity, „SSPE“) ggü. den Investoren der Tranchen (Liability-Modell) berücksichtigt. Hinsichtlich des Asset-Modells berücksichtigen nahezu alle Institute mögliche vorzeitige Rückzahlungen, allerdings nicht in einer konsistenten Weise. Potenzielle Zahlungsverzüge oder Ausfälle werden bei der WAM-Ermittlung seltener einbezogen, auch wenn Verlusterwartungen berechtigt sind. Im Liability-Modell werden die Zahlungen nach den Regelungen der Transaktionsdokumente abgebildet. Auch werden Rückführungsoptionen („clean-up calls“) in den von Instituten genutzten Modellen berücksichtigt.

Im Allgemeinen wird von den Instituten angenommen, dass die „final legal maturity“ zur konservativeren Schätzungen führt, sodass tendenziell die WAM bevorzugt wird. Unabhängig davon beeinflussen Faktoren wie die Datenverfügbarkeit, die Komplexität von internen Modellen sowie die Tilgungsstruktur der Verbriefungstransaktion die Wahl zwischen den beiden Ansätzen. Der veröffentlichte Leitlinienentwurf gibt grundsätzliche Prinzipien bei der Verwendung des WAM-Ansatzes vor. Das Hauptziel ist dabei die Sicherstellung von Vergleichbarkeit, Verlässlichkeit, Anwendbarkeit und Sicherheit bei Anwendung des Ansatzes.

Insbesondere folgende Aspekte deckt der Leitlinienentwurf ab:

Innerhalb der Tranche vertraglich fällige Zahlungen

Für traditionelle Verbriefungen sind die vertraglich verpflichtenden Zahlungen ggü. der SSPE i.R. eines Asset-Modells sowie die Zahlungen ggü. den Anlegern der Tranchen i.R. eines Liability-Modells zu berücksichtigen. Bei



Andrea Flunker

Tel: +49 211 8772 3823
aflunker@deloitte.de



Martin Josek

Tel: +49 211 8772 2417
mjosek@deloitte.de

synthetischen Verbriefungen sind die vertraglich verpflichtenden Zahlungen des Originators an den Kreditsicherungsgeber zu modellieren.

Daten- und Informationsanforderungen

Institute, die Forderungsverwalter (Servicer) der zugrunde liegenden verbrieften Forderungen sind, sollen interne Daten verwenden. Für Institute, die über keine internen Daten verfügen, sind externe Datenquellen heranzuziehen, die u.a. nach Art. 7 der Verbriefungsverordnung zur Verfügung gestellt werden. Die Daten der zugrundeliegenden Forderungen müssen vollständig sein. Als primäre Quelle für die Ermittlung der Cashflows an die Anleger sowie weitere Informationen über die Verbriefungstransaktion gelten die Transaktionsdokumente.

Methodik zur Bestimmung der vertraglichen Zahlungen im Asset- und Liability-Modell

Neben allgemeinen Anforderungen an das Asset-Modell gibt die EBA auch konkrete Regelungen bzgl. der zugrunde liegenden Forderungen vor, insbesondere zu Tilgungs- und Zinszahlungen, revolvingierenden Perioden, vorzeitigen Rückzahlungen, möglichen zukünftigen Ausfällen, Geldkonten und sonstigen Anlagen unter Berücksichtigung von vertraglichen Vereinbarungen und vertraglich vereinbarten Auslöseereignissen in Bezug auf die verbrieften Forderungen. Auch geht die EBA auf notleidende Forderungen ein und legt Annahmen bzgl. der Verwertungserlöse und die Dauer ihrer Verwertung fest. Hinsichtlich des Liability-Modells stellt die EBA ebenfalls neben allgemeinen Anforderungen auch konkrete Regelungen zur Bestimmung der Gesamtzahlungsströme an die Anleger sowie zur Aufteilung der Zahlungen an die Investoren der Tranche dar und geht dabei u.a. auf strukturelle Merkmale, optionale Elemente und die Amortisationsstruktur ein.

Implementierung und Nutzung des WAM-Modells

Weiterhin gibt der Leitlinienentwurf vor, dass das WAM-Modell regelmäßig aktualisiert und validiert und darüber hinaus einer Qualitätsprüfung unterzogen werden soll.

Bis zum 31. Oktober 2019 wird den Anwendern die Möglichkeit gegeben, dieses Papier zu kommentieren. Eine finale Fassung wird voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2019 veröffentlicht werden.

BaFin-Merkblatt – Zweites Hinweisschreiben zu Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sog. Krypto-Token

Bereits im Februar 2019 hatte die BaFin ein [erstes Hinweisschreiben](#) zur aufsichtsrechtlichen Einordnung von sog. Initial Coin Offerings (ICOs) zugrunde liegenden Token bzw. Kryptowährungen als Finanzinstrumente im Bereich der Wertpapieraufsicht veröffentlicht. Dieses erläutert die für eine aufsichtsrechtliche Einordnung notwendigen Begriffe und gibt einen Überblick über die Rechtsfolgen der Einordnung eines Tokens als Finanzinstrument oder Wertpapier. Des Weiteren wird auch die davon abhängige Erlaubnispflicht nach [KWG](#), [KAGB](#), [VAG](#) oder [ZAG](#) adressiert.

Das nun vorliegende zweite Hinweisschreiben bietet Hilfestellungen für die Einreichung und Bearbeitung von Anfragen im Zusammenhang mit der Emission und rechtlichen Bewertung von ICOs. Des Weiteren wird die Verwaltungspraxis der BaFin in Bezug auf relevante Prospekt- und Erlaubnispflichten erläutert.

Anforderungen an Anfragen

Einzureichen sind insbes. die vollständigen und verbindlichen Vertragsunterlagen sowie eine rechtliche Selbsteinschätzung zur Einordnung der Token. Zur Ermöglichung einer zeitnahen und zielführenden Bearbeitung durch die BaFin enthält Anhang I des Merkblatts eine Liste der Mindestangaben für ICO-Anfragen. Wird beabsichtigt, ein öffentliches Angebot von Wertpapieren mittels Wertpapierprospekt oder Wertpapier-Informationsblatt abzugeben, wird empfohlen, die Wertpapiereigenschaften des Tokens vorab durch die BaFin abzuklären.

Informationen zu Prospekt- und Erlaubnispflichten

Die an die Emission bzw. Geschäftstätigkeit mit Token geknüpften Prospekt- und Erlaubnispflichten hängen zunächst von der aufsichtsrechtlichen Einordnung des Krypto-Tokens als Finanzinstrument oder Wertpapier ab.

In der Aufsichtspraxis als Finanzinstrument oder Wertpapier eingeordnet werden Zahlungstoken, die ähnlich wie Bitcoins als alternative Zahlungsmittel genutzt werden sowie Wertpapier(ähnliche) Token (Equity Token, Security Token, Investment Token oder Asset Token), die mitgliedschaftliche Rechte oder schuldrechtliche Ansprüche verbriefen. Aufsichtsrechtlich nicht relevant sind dagegen sog. Utility-Token, die ähnlich einer Eintrittskarte oder eines Gutscheins Zugriff auf Produkte oder Dienstleistungen erlauben.

Darüber hinaus ist zur aufsichtsrechtlichen Einordnung eines Tokens die Verwaltungspraxis der BaFin zur „Tokenisierung“ von Vermögensanlagen zu beachten, welche bisher ausschließlich unter das VermAnIG fallende Anteile, wie z.B. Genussrechte oder Namensschuldverschreibungen betrifft. Werden diese Instrumente in Form eines frei übertragbaren und am Finanzmarkt handelbaren Tokens, der mitgliedschaftliche Rechte oder schuldrechtliche



Kerstin Hettermann

Tel: +49 69 75695 6478
khettermann@deloitte.de

Ansprüche beinhaltet, digitalisiert, stellt dieser ein Wertpapier sui generis i.S.d. [ProspektV](#) und des [WpPG](#) dar und keine Vermögensanlage. Die Anwendung des [VermAnlG](#) auf Token ist in der Praxis daher sekundär.

Weitere Praxisbeispiele betreffen die Kriterien des Wertpapierbegriffs Übertragbarkeit, Handelbarkeit an den Finanzmärkten und Verkörperung von wertpapierähnlichen Rechten. So ist die Möglichkeit zur „Übertragbarkeit“ bei der überwiegenden Mehrzahl der Token-Standards (z.B. ERC-20) gegeben. Eine Verbriefung der Rechte ist bei Token nach Ansicht der BaFin nicht erforderlich. Es reicht vielmehr aus, dass der Inhaber des Tokens und die im Token verkörperten Rechte anhand der Distributed-Ledger- oder Blockchain-Technologie oder vergleichbarer Technologien dokumentiert werden können. Vermögensmäßige Rechte i.S.d. Aufsichtsrechts sind nach dem gegenüber § 793 BGB engen Begriff des Schuldtitels aber immer dann gegeben, wenn eine Rückzahlung am Laufzeitende des Tokens oder regelmäßige mit der Inhaberschaft des Tokens verbundene Zahlungen vereinbart sind.

Prospektpflicht

Ein öffentliches Angebot von als Wertpapier qualifizierten Token im Inland, hat eine Prospektpflicht zur Folge. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Token über das Internet angeboten werden. Eine Emission ohne Prospekt kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Folge haben. Darüber hinaus besteht das Risiko einer privatrechtlichen Haftung des Emittenten gegenüber den Anlegern.

Erlaubnispflicht

Die Ausgabe von Token, die den Anspruch gegen den Emittenten auf Rücknahme oder Umtausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel verkörpern und von Dritten zur Bezahlung angenommen werden ist gemäß § 11 ZAG erlaubnispflichtig. Zu beachten ist dabei, dass Token, die lediglich mit virtuellen Währungen wie Ether oder Bitcoin erworben werden können, nicht unter den Anwendungsbereich fallen und keine Erlaubnispflicht auslösen. Die Schaffung und das erstmalige Angebot von Krypto-Token durch den Emittenten stellen regelmäßig keine Finanzdienstleistungen nach § 1 Abs. 1a S. 2 KWG dar. Eigenemissionen bedürfen ebenfalls keiner Erlaubnis der BaFin, ggf. kann aber eine Prospektpflicht bestehen. Eine Erlaubnispflicht kann auch bei nachgelagerten Tätigkeiten des Emittenten oder eines Dritten wie bspw. dem Handel bestehen.

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten in Bezug auf Token können u.a. der nachgelagerte Handel am Sekundärmarkt als Finanzkommissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 KWG) oder Emissionsgeschäft (§ 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 KWG) oder als Finanzdienstleistung sein. Bei Angeboten von erlaubnispflichtigen Tätigkeiten durch Dritte kann der Emittent unter den Voraussetzungen von § 37 Abs. 1 S. 4 KWG darin einbezogen sein und somit selbst Adressat aufsichtsrechtlicher Maßnahmen werden.

BaFin-Rundschreiben 8/2019 zu Eigenmitteln und anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten

Die Aufsichtsbehörde bewertet u.a. gemäß § 57 Abs. 1 SAG i.V.m. Abschnitt C des Anhangs zur BRRD bzw. § 58 SAG die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Institutsgruppen. Als abwicklungsfähig anerkannte Institute und übergeordnete Unternehmen von Institutsgruppen haben u.a. die Anforderungen an berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach den §§ 49 und 50 SAG einzuhalten. Um diese Anforderungen weiter zu konkretisieren, hat die BaFin am 20. August 2019 ein [Rundschreiben](#) zur Festlegung des Mindestbetrages an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Institute veröffentlicht.

Die Mindestanforderungen an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten wird institutsspezifisch von der Abwicklungsbehörde festgelegt. Der Mindestbetrag wird als Quote bestehend aus der Summe der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten einerseits und der Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel andererseits ausgedrückt. Hierbei darf der Betrag der Mindestanforderung jedoch nicht höher angeordnet sein, als er für die Sicherstellung der Verlustabsorptionsfähigkeit und die Anhebung der Kernkapitalquote auf das Mindestmaß der Zulassungsvoraussetzung erforderlich ist.

Der Verlustabsorptionsbetrag entspricht dabei der Summe der allgemeinen Eigenmittelanforderungen nach der CRR sowie der zusätzlichen Eigenmittel- und kombinierten Kapitalpufferanforderungen der CRD. Ist jedoch der Betrag, der für die Einhaltung der Basel-I-Untergrenze nach Art. 500 CRR bzw. der Verschuldensquote erforderlich wäre, höher, ist dieser maßgebend.

Erfüllen die Institute bzw. übergeordnete Unternehmen für die Gruppe die gesetzliche Anforderungen, nach denen der Verlustabsorptionsbetrag standardmäßig festgelegt wird, wird der Rekapitalisierungsbetrag mit Null festgesetzt. Das heißt, dass als abwicklungsfähig anerkannte Institute und Gruppen grds. keine zusätzliche Rekapitalisierung benötigen, sofern die Abwicklungsziele im Falle der Liquidation im Vergleich zu alternativen Abwicklungsstrategien sichergestellt werden. In diesen Fällen sind keine über den Verlustabsorptionsbetrag hinausgehenden Beträge festzusetzen.

Sollten sich nach der Erstellung des institutsspezifischen Abwicklungsplans Änderungen der Abwicklungsstrategie in Bezug auf die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und Abwicklungsbefugnisse ergeben, kann die Abwicklungsbehörde die Festsetzung eines Rekapitalisierungsbetrags neu bewerten.



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

EZB passt die Erwartungen der Aufsicht an die Risikovorsorge für neue notleidende Kredite an

Die EZB hat am 22. August 2019 eine [Mitteilung](#) zur Überarbeitung der Ergänzung zum EZB-Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten ([Communication on supervisory coverage expectations for NPEs](#), 22. August 2019), herausgegeben, mit dem Ziel, die Vorgaben der neuen EU-Verordnung zum Risikovorsorge-Backstop in die von der EZB formulierten aufsichtlichen Erwartungen an die Risikovorsorge für notleidende Kredite zumindest teilweise zu integrieren.

Aufgrund des hohen NPL-Anteils (NPL-Quote von 8%) der von signifikanten Instituten gehaltenen Krediten zum Startzeitpunkt des Single Supervisory Mechanism (SSM) wurde von der EZB ein besonderes Augenmerk auf die Behandlung der NPLs gelegt. Hierzu hat die EZB im März 2017 einen [Leitfaden](#) zur Behandlung von notleidenden Krediten herausgegeben. Ein Jahr später wurde der EZB-Leitfaden um die aufsichtliche Erwartung an die Risikovorsorge ergänzt ([Ergänzung zum EZB-Leitfaden](#)). Da zu diesem Zeitpunkt die Rechtsvorschriften zur NPE-Behandlung nach Säule 1 von der EU noch ausstanden, kündigte die EZB eine Überprüfung ihrer aufsichtlichen Erwartungen an, sobald die Rechtsvorschriften zu NPE finalisiert sind.

Die erwartete [Verordnung EU/2019/630](#) zur Änderung der CRR (Säule 1), in der die Mindestdeckung notleidender Risikopositionen geregelt ist, ist am 26. April 2019 in Kraft getreten (vgl. [FSNews 4/2019](#)). Wie angekündigt hat die EZB nun in Reaktion darauf am 22. August 2019 eine Überarbeitung ihrer Ergänzung zum EZB-Leitfaden herausgegeben, um die Behandlung neuer NPE kohärenter zu gestalten und Überschneidungen zwischen EU-Verordnung und EZB-Leitfaden, mithin zwischen Säule-1-Anforderungen und Säule-2-Erwartungen, zu beseitigen, welche durch die unterschiedlichen Zeitpunkte der Veröffentlichungen entstanden sind.

Im Wesentlichen gibt es zwei Anpassungen. Zum einen wird der Anwendungsbereich der Ergänzung des EZB-Leitfadens beschränkt auf NPE, die nicht durch die Säule 1 reguliert sind.

NPE classification	Exposure origination date on or after 26 April 2019	Pillar 1 – Backstop	Pillar 2 measures NPE reduction strategies, reporting, etc.	*Special treatment of export credit as under Pillar 1 for Pillar 2 scope under Addendum
	NPE classified on or after 1 April 2018			
	Exposure origination date before 26 April 2019	Pillar 2 – Addendum* 3/7/9 calendar Progressive path to 100% Addendum exemptions		
NPE classified before 1 April 2018		Pillar 2 - Stock of NPEs (ECB press release) 2/7 Calendar No progressive path Addendum exceptions		

Quelle: [EZB - Communication on supervisory coverage expectations for NPEs](#) (Chart 4), 22.08.2019



Maximiliane von Schmeling

Tel: +49 40 32080 4375
mvonschmeling@deloitte.de



Peter Grijsen

Tel: +49 211 8772 2167
pgrijsen@deloitte.de

Dies betrifft die Engagements, die vor dem Inkrafttreten der EU-Regulierung am 26. April 2019 vergeben und nach dem 1. April 2018 als NPE eingestuft wurden. Somit werden Engagements, die nach diesem Stichtag vergeben oder risikopositionserhöhend verändert wurden und im Verlauf zu NPE geworden sind, nach den Säule 1-Regelungen behandelt, wobei die EZB bei ihren Prüfungen künftig diesen Risiken besonders große Aufmerksamkeit widmen wird.

Zum anderen führen die veränderten aufsichtlichen Erwartungen der EZB zu Anpassungen der Anforderungen an Engagements, die vor dem 26. April 2019 vergeben und nach dem 1. April 2018 als notleidend klassifiziert worden sind. Die in der Ergänzung zum EZB-Leitfaden formulierten Anforderungen werden in Bezug auf die Zeitspannen, die progressive Annäherung und die Aufgliederung nach Besicherung der Risikopositionen an die Regelungen der Säule 1 angepasst. Dies gilt auch für NPE, für die öffentliche Exportversicherungsagenturen Bürgschaften oder Versicherungen bereitstellen. Alle anderen aufsichtlichen Behandlungen aus dem EZB-Leitfaden und dessen Ergänzung bleiben unverändert, weitere Anpassungen sind zudem nicht geplant.

Die wirtschaftlichen Erwartungen der Aufsicht an NPE, die bereits vor dem 1. April 2018 als notleidend klassifiziert waren, haben sich nicht – so wie in der aktuellen [EZB-Pressemitteilung](#) erläutert – verändert. Für diese NPE-Bestände gelten die Aussagen der EZB-Pressemitteilung aus Juli 2018 zur Umsetzung bankspezifischer Lösungen zur Reduzierung der NPL-Bestände sowie die Vorgaben aus der Ergänzung des EZB Leitfadens aus 2018 weiter. Das Ziel ist weiterhin, beim Abbau des NPE-Bestands auf eine angemessene Risikovorsorge für Altbestände zu achten sowie mittelfristig eine Angleichung der Deckungshöhe für (alte) NPE-Bestände und neue NPE zu erreichen.

Somit dürfte die Anpassung der aufsichtlichen Erwartung der EZB insgesamt durch die Vereinheitlichung mit den EU-Verordnungen zu einer Erleichterung bei der Berechnung der aufsichtlichen Risikovorsorge führen.

Es bleibt dennoch abzuwarten, welche Reaktionen von den betroffenen Instituten erfolgen und welche Herausforderungen sich i.R.d. Umsetzung konkret ergeben werden, jedenfalls dürften die Anwendbarkeit und die Kombi- nierbarkeit der EU-Verordnung und des EZB-Leitfadens weiterhin im Einzel- fall genau zu prüfen sein.

Veranstaltungen und Publikationen

Veranstaltungen

IFRS für M&A

Erfahren Sie, wie die Analyse von Unternehmen bei M&A-Transaktionen durch die IFRS-Regelungen geprägt und beeinflusst wird

Frankfurt, Freitag, 27. September 2019

Mövenpick Hotel Frankfurt City, Den Haager Str. 5, 60327 Frankfurt am Main

München, Mittwoch, 30. Oktober 2019

Deloitte, Rosenheimer Platz 4, 81669 München

Düsseldorf, 15. November 2019

Hilton Düsseldorf, Georg-Glock-Str. 20, 40474 Düsseldorf

Kontakt: [Irina Steinfeld](#), Tel: +49 211 8772 5365

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

Neues Schaubild – CRR II

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte des neuen CRR II-Regelwerks.

Auf Wunsch können Sie das Schaubild [hier](#) auch gerne als Poster im DIN A1-Format kostenfrei bestellen.

Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



**Financial Markets
Regulatory Out-look
2019**

10 Jahre nach der
Krise



**Fake News, Datendiebstahl & Co. – der
Deloitte Cyber Security
Report 2019**

Studie von Deloitte und IfD
Allensbach



**Green Finance bei
Deloitte**

Nachhaltigkeit im Finanzwesen

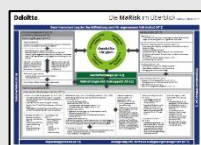


**Call for Advice: Die Umsetzung von „Basel IV“
in der EU**

Empfehlungen zur europäischen Umsetzung

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**MaRisk für
Banken
Schaubild**



**SREP
Schaubild**



**CRR II
Schaubild**

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten

Tel: +49 211 8772 2423
wwolfgarten@deloitte.de



Ines Hofmann

Tel: +49 69 75695 6358
ihofmann@deloitte.de

Redaktionsschluss: 31. August 2019

September 2019

Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.